

**Karneval-Zug-Verein
Oppum 2000 e.V.**



Vertragsbedingungen für den Oppumer Nelkensamstagszug

Datum: Samstag, den 10.02.2024

Zugbeginn: 14.11 Uhr

Auflösung: ca. 16.30 Uhr



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Teilnahme beim Nelkensamstagszug -Vertragsbedingungen- | Seiten 3 - 5 |
| Gesetzliche Rahmenbedingungen Teilnahme von Fahrzeugen | Seite 6-10 |
| Muster für ein Gutachten eines amtlich an- erkannten Sachverständigen | Seite 11 |
| Erklärung über keine wesentlichen Verände- rungen | Seiten 14– 15 |
| Praktische Informationen zum Wagen Bau | Seite 18 |
| Ansprechpartner | Seite 20 |



Vertragsbedingungen für die Teilnahme am Nelkensamstagszug in Krefeld-Oppum

1. Wagenbau:

Die Gesamthöhe eines Festwagens darf max. **3,50 m** betragen. Die Höhe des obersten Standpodestes darf max. **2,80 m** betragen. Die Durchfahrtshöhe des Tunnels an der Straße Weiden beträgt **max. 3,80 m**.

Die Höhe der Seitenabsicherung muss **1,00 m** betragen.

Alle Wagen, auf denen Personen befördert werden, müssen eine Einschlagbeschränkung von beidseitig 60° haben.

Auf dem Wagen hat sich ein betriebsbereiter Feuerlöscher zu befinden.

Achten Sie unbedingt darauf, dass die Außentüren an ihrem Wagen fest zu verschließen sind und auch größeren Belastungen Stand halten können. Die Sicherheit Ihres Wagens weisen Sie bitte mit einem aktuellen Gutachten des TÜV-Rheinland nach. Termine zur TÜV-Abnahme können durch den KZV Oppum vermittelt werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals auf das **Alkoholverbot** für alle Teilnehmer des Nelkensamstagszuges hin. Die Versicherung tritt bei Unfällen unter Alkoholeinfluss nicht in Kraft; außerdem müssen Sie mit einer Anzeige der Zugleitung rechnen. Für das folgende Zug Jahr wird automatisch eine Teilnahme für den Nelkensamstagszug ausgeschlossen.

2. Wagenbeschallung:

Die zunehmende Beschallung auf den Zugwagen hat zu vielen Beschwerden seitens der Musiker der Kapellen geführt. Daher werden wir nur noch in begrenztem Maße Wagenbeschallungen zulassen. Ab sofort **muss jeder Beschallungswunsch bei der Anmeldung verbindlich beantragt werden**.

Die Zugleitung wird dann entscheiden, ob eine Beschallung zugelassen werden kann. Sollte eine Beschallungsanlage nicht angemeldet worden sein, sieht sich die Zugleitung gezwungen, diesen Wagen vom Karnevalszug auszuschließen. Die Beschallung/Musikdarbietung ist bei der GEMA anzumelden.

3. Wurfmateriail

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass das Wurfmateriail hinter die Zuschauer geworfen wird. Achten Sie dabei auf die Außenreklame an den Geschäften und Fenster der Wohnhäuser. Vermeiden Sie unbedingt, diese zu treffen. Sie sind für solche Schäden **nicht** versichert. Sollte Ihnen dieses Missgeschick trotzdem widerfahren, so melden Sie den Vorfall unmittelbar nach dem Zug dem Zugleiter oder einem seiner Vertreter. Verteilen Sie ihr Wurfmateriail gleichmäßig auf die Fahrzeuge, um ein Überladen zu vermeiden.

Leerkartonagen dürfen **nicht auf die Straßen oder in Grünanlagen geworfen werden**. Entsorgen Sie bitte den Abfall in dafür bereitstehenden Container. Die Containerstandorte werden im Zugweg markiert. Das Werfen von Konfetti ist wegen der sehr aufwendigen Entsorgung nicht gestattet.



4. Wagenbegleiter – Rad Engel

Jedes Rad eines Fahrzeugs muss mit einem Radbegleiter besetzt sein. Diese Begleiter, auch Rad Engel genannt, haben eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Ihnen obliegt es, dass ein Fahrzeug ohne Behinderungen um die Ecken kommt, dass keine Zuschauer den Wagen zu nahekommen bzw. unter die Räder kommen können. Ebenso haben sie den Raum zwischen Zugmaschine und Hänger abzusichern.

Sie müssen alle über 16 Jahre alt und mit gelben Sicherheitswesten ausgestattet sein. Für sie besteht **vor und während des Zuges absolutes Alkoholverbot.** Sorgen Sie für eine ausreichende Anzahl Radbegleitern. Bei nicht ausreichender Zahl wird die Gruppe vom Karnevalszug ausgeschlossen.

5. Abholung und Rückführung der Festwagen

Ich weise nochmals darauf hin, dass im Rahmen der Zuggenehmigung durch die Stadt Krefeld darauf verwiesen wird, dass sowohl bei Überführung der Fahrzeuge zum Festplatz Oppum als auch bei Rückführung der Wagen nach Zugende keine Personen auf diesen Wagen befördert werden dürfen. Dies wird damit begründet, dass unmittelbar nach Zugende alle Oberleitungen der Straßenbahnen wieder unter Strom stehen. Außerdem sollten die Fahrzeuge, wenn möglich, in Kolonne und unter Sicherheitsbegleitung zurückgeführt werden.

6. Traktoren und Fahrer

Für alle Fahrzeuge muss von den Gesellschaften ein Versicherungsnachweis bis zum **27.01.2024** vorgelegt werden. Der sogenannte „Helau-Schein“ muss den Nachweis erbringen, dass das Fahrzeug auch bei einem Karnevalsumzug versichert ist.

Die Fahrer sollen alle Traktor-Erfahrung haben und mit dem Gerät vertraut sein. Gelegenheitsfahrer haben sich im Vorfeld des Zuges mit dem Gefährt vertraut zu machen.

Alle Fahrer sollten ein Handy haben, damit sie während des Zuges bei Störungen die Zugleitung erreichen können. Zu diesem Zweck werden die Telefonnummern vor Zugbeginn ausgetauscht. Das Handyverbot laut StVO wird während des Zuges in Absprache mit der Polizei für erforderliche Telefonate mit der Zugleitung nicht geahndet.



7. Abgabe der Anmeldung, Versicherungsnachweise und Namenslisten

Der Anmeldeschluss für den Nelkensamstagszug ist **Samstag, der 20.01.2024.**

Alle danach eingehenden Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.
Alle erforderlichen Versicherungsnachweise der Fahrzeuge sowie GEMA-Nachweise und die Liste der Radengel müssen bis zum **27.01.24** vorliegen.

Nach Überprüfung der Festwagen und der erforderlichen Unterlagen erfolgt die Zusendung der Verträge mit Stellplatznummer.

Bitte überweisen Sie die Teilnehmergebühr auf das Konto des Karnevals-Zug-Verein Oppum.

Bankverbindung: Sparkasse Krefeld
IBAN: DE54 3205 0000 0047 0187 59

8. Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt 10,00 € pro Person für alle erwachsenen und jugendlichen Zugteilnehmer; für Kinder beträgt die Teilnahmegebühr 5,00 €.

9. Absage des Karnevalszuges

Sollte der Oppumer Karnevalszug infolge höherer Gewalt wie Unwetter, Staats Trauer, Terrorakte oder sonstiger Katastrophen, kriegerische Auseinandersetzung u. ä. – auch außerhalb von Deutschland – abgesagt werden, sind alle abgeschlossenen Verträge gegenstandslos. Es können keine finanziellen Forderungen gegenüber dem KZV Oppum geltend gemacht werden.

10. Sonstiges

Aus versicherungstechnischen Gründen ist es verboten, lebende Tiere, egal welcher Gattung, auf den Festwagen mitzuführen.



Gesetzliche Rahmenbedingungen

Nr. 114 Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000

33/36.24.02-50

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (2. StVR-Ausnahme-VO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2.StVR-Ausnahme-VO für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftsäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkB1. 1998, S.1235) veröffentlicht.



Inhalt

- 1. Zulassungsvoraussetzungen**
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**
 - 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)**
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)**
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)**
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)**
 - 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift)**
 - 3.2 Versicherungen**
 - 3.3 Zugzusammenstellungen**
 - 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer**
 - 4.1 Mindestalter**
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)**
 - 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen**

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen **1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.



2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6.1 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).



3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2.StVR-Ausnahme-VO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellungen

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fahrzeugschein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

| Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges | Bremsweg höchstens |
|--------------------------------------------------------|--------------------|
| 20 km/h | 6,5 m |
| 25 km/h | 9,1 m |
| 30 km/h | 12,3 m |
| 40 km/h | 19,8 m |

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.



4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse I. (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).



5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten

gemäß der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

mit/ohne Personenbeförderung *),

max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung

- 1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:
- 1.2 Hersteller:
- 1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.:
- 1.4 Fabrik Schild (Anbringungsort):
- 1.5 Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation (als Anhang)

3. Fahrzeugdaten

3.1 Maße über alles: Länge _____ mm

Breite _____ mm

Höhe _____ mm

3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: _____ kg

3.3 Zulässige Achslast: vorne: _____ kg

hinten: _____ kg

3.4 Zahl der Achsen:

3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:

3.6 Art der Betriebsbremse:

3.7 Art der Feststellbremse:

3.8 Lenkung: Lenkeinschlag nicht begrenzt / auf _____ Grad begrenzt

3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung:

- Zugöse
- Zugkugelpkupplung
- Bolzenkupplung
- Sonstige Verbindungseinrichtung: Beschreibung:
- Zuggabel, -deichsel, -rohr:
 - Originalzustand
 - geänderte Ausführung:
 - Kupplungskugel

- Bolzenkupplung



4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

4.1 Ein/Ausstiege (Beschreibung, Maße): _____

4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Länge):

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 Auf An- und Abfahrten

5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen vorn/hinten/keine (kann bei Begleitfahrzeugen vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug/ vor der Fahrzeugkombination/ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)

5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
6 km/h / 25 km/h / _____ km/h
Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist / ist nicht erforderlich.

5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4 dürfen auf dem Fahrzeug/ der Fahrzeugkombination Personen/ keine Personen befördert werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden.

5.2.1 Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs- Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2 Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3 Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von _____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse
_____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.
Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung gerüstet sein:

D-Wert min.: _____ kN

V-Wert min.: _____ kN

Stützlast min.: _____ kN

5.2.5 Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3 Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen :

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____ sofern keine
baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr
(Siegel)

Bundesministerium für Verkehr
Bau- und Wohnungswesen
im Auftrag Dr. Ing. Huber



Grundsatz: Vor Antritt der Fahrt die Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüfen!



Erklärung über keine wesentlichen Veränderungen

Fahrzeuge und Anhänger ohne Straßenzulassung

Erklärung

i. S. des Merkblattes über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen Hiermit erkläre ich,

(Name, Vorname, Anschrift jeweils in Druckbuchstaben)

als Verantwortlicher für das Fahrzeug mit dem
amtlichen Kennzeichen / Fahrgestellnummer

dass für dieses Fahrzeug das als Anlage beigefügte TÜV-Gutachten i. S. d. Ziffer 1.1 bzw. 1.2.1 des Merkblattes über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen vorliegt und das Fahrzeug nach Erstellung des Gutachtens nicht mehr baulich verändert wurde.

Unterschrift des Verantwortlichen

Fahrzeug besichtigt am..... Name

gültig für Karnevalszug 10.02.24 in Krefeld-Oppum



Erklärung über keine wesentlichen Veränderungen

Fahrzeuge und Anhänger mit Straßenzulassung

Erklärung

i.S. d. Ziffer IV.5 des Merkblattes über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen

Hiermit erkläre ich, _____
(Name, Vorname, Anschrift jeweils in Druckbuchstaben)

als Verantwortlicher für das Fahrzeug mit dem und / oder
amtlichen Kennzeichen _____

Fahrgestellnummer _____

dass für dieses Fahrzeug eine Betriebserlaubnis/Zulassung vorliegt und kein TÜV-Gutachten i. S. d. Ziffer 1.2.1 des Merkblattes über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen erforderlich ist, weil die bauliche Veränderung an dem Fahrzeug allein darin besteht, dass

an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z. B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden

oder für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereordnung für jeden Sitz-/Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herabfallen des Platzinhabers entsteht (i. s. d. technischen Vorgaben gemäß Ziffer 6 des Merkblattes der TÜV Kraftverkehr GmbH).

Unterschrift des Verantwortlichen

Fahrzeug besichtigt am..... Name

gültig für Karnevalszug 10.02.24 in Krefeld-Oppum



Versicherungsschutz

Wenn Kraftfahrzeuge am Umzug teilnehmen, muss der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nach Abs. II 7a der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO abschließen.

Bei Fahrzeugen, die dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen (KFZ, Anhänger), hat der Halter dem Versicherer eine Mitteilung zu machen, dass das Fahrzeug bei einer Brauchtumsveranstaltung eingesetzt werden soll. Dieser wiederum stellt einen „HELAU-SCHEIN“ aus und bestätigt somit den Versicherungsschutz bei einem Umzug.

Verwendung und Betrieb von Musik- & Beschallungsanlagen

Soweit auf den im Zug verwendeten Fahrzeugen und Anhängern Musik- & Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sein und die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen. Bei der Anmeldung zum Rosenmontagszug sind die Leistungsdaten der Anlage präzise zu benennen.

Der in der Zuanmeldung benannte Verantwortliche“ stellt sicher, dass die später verwendete Anlage diesen Angaben entspricht und die Musikwahl bzw. die Lautstärkebegrenzung auch während des Zuges eingehalten wird.

Fahrzeuge / Anhänger mit Anlagen welche die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht zur Teilnahme am Zug zugelassen. Soweit die Verletzung dieser Vorschriften erst während des laufenden Zuges“ offensichtlich wird, behalten wir uns vor, dieses Fahrzeug / diesen Wagen von der weiteren Teilnahme ebenfalls auszuschließen.

1. Lautsprecher:

Bei Gespannen (Traktoren / Zugmaschine und Motivwagen) dürfen die Lautsprecher nur auf den Anhängern verbaut bzw. montiert werden. Bei Gespannen sind Lautsprecher auf den Zugfahrzeugen grundsätzlich nicht erlaubt. Grundsätzlich sind alle Lautsprecher so auszurichten, dass die Beschallung nur gegen die Fahrt- / Zugrichtung (nach hinten – max. schräg zur Seite) erfolgt. Eine Beschallung in Richtung des Zugweges (nach vorne gerichtet) oder im 90° Grad Winkel zur Fahrzeuglängsachse) ist nicht gestattet!

Die Anzahl von Lautsprechern (Standardsysteme mit 2 bis 16 Ohm) mit einer Nennleistung (Sinus) von mehr als 100 Watt wird auf max.2 Stück begrenzt.

Druckkammersysteme und 110 Volt PA-Anlagen dürfen eine Nennleistung von 50 Watt pro Lautsprecher nicht übersteigen. Die Anzahl wird auf 2 Lautsprecher begrenzt. Die Lautsprecherboxen sind so zu platzieren, dass die nachfolgend genannten Abstrahlwinkel und Bauhöhen eingehalten werden.

2. Lautstärkebegrenzung

Die Lautstärke bei den Anlagen muss so bemessen sein, dass lediglich die Teilnehmer auf dem Wagen und die den Wagen begleitende(n) Fußgruppe(n) „beschallt“ werden. In keinem Fall darf die Lautstärke so hoch sein, dass der nachfolgende Wagen ebenfalls „mit beschallt“ wird.

Die „empfundene“ Lautstärke für Teilnehmer und Besucher kann unabhängig der tatsächlichen Leistungswerte durch die baulichen Bedingungen entlang des Zugweges sehr unterschiedlich sein. Deshalb können keine verbindlichen Leistungsdaten und Lautstärkewerte (z.B. in dB) vorgegeben werden. Maßstab für die max. erlaubte Lautstärke ist deshalb der Einfluss auf die nachfolgenden Teilnehmer und die Zuschauer am Zugweg. Hier gilt die Maxime: Die Lautstärke muss angemessen und von **ALLEN** Beteiligten als angenehm empfunden werden.

In der Praxis ist es deshalb erforderlich in Straßen mit eng angrenzender Bebauung die Lautstärke zu reduzieren um sie ggf. in weniger eng bebauten Bereichen wieder anzuheben. Hier

sind die Verantwortlichen der teilnehmenden Gruppen gefordert die notwendigen Anpassungen vornehmen zu lassen bzw. diese zu überwachen.

Teilnehmer die durch die Zugleitung / Zugordner aufgefordert werden, ihre Lautstärke zu reduzieren und dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden vom Zug ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass nach kurzzeitiger Lautstärkereduzierung die Lautstärke wieder auf das zuvor bemängelte Maß hoch geregelt wurde.

Der Karnevalzugverein Oppum behält sich auch vor, bei teilnehmenden Gruppen die mehrfach negativ auffallen“ oder sich nicht im Sinne dieser Vorgaben verhalten, eine Zugteilnahme in den Folgejahren zu verweigern.



Musikauswahl

Sicher ist die Frage welches die richtige“ Musik für einen Karnevalszug darstellt im hohen Maße subjektiv und wird entsprechend von jedem Teilnehmer unterschiedlich bewertet.

Andererseits ist Karnevals - & Stimmungsmusik“ als Musikrichtung ziemlich eindeutig definiert. Aktuelle Hits aus Hitparaden & Dance- Charts“ gehören in der Regel nicht dazu. Die Musikauswahl bei den Zugteilnehmern hat dem Rechnung zu tragen und das Abspielen von Musik aus den Bereichen „Hip Hop“ - „Rapp“ - „Dancefloor“ - „Techno“ oder ähnliches ist nicht erwünscht. Dies gilt auch für Musiktitel, die eindeutig diesen Musikrichtungen zuzuordnen sind, aber als so genannte „Feten -“ oder „Ballermann - Hits“ auf entsprechenden Stimmung – CD ' s“ zu finden sind.

Wenn Gruppen diese Grundsätze nicht befolgen, gelten die gleichen Regeln wie bei überhöhter Lautstärke. Der Karnevalzugverein Oppum behält sich den Ausschluss vom laufenden Zug aber auch die Teilnahmeverweigerung in den Folgejahren vor.



Praktische Information zum Wagenbau

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen Sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück. Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.

Begriffsbestimmungen:

PKW, Transporter, LKW, Traktoren und Anhänger sind zulassungspflichtige KFZ gemäß §18 STVZO.

Ausnahme: Anhänger zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, die nicht schneller als mit 25 km/h gezogen werden.

Sowohl zulassungspflichtige, als auch nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge benötigen eine gültige Betriebserlaubnis.

Dokumentiert wird die Betriebserlaubnis bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Fahrzeugbrief (Fahrzeugschein), bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen in einem Dokument mit gleich lautendem Namen „Betriebserlaubnis“.

Wenn also von einer „Betriebserlaubnis“ die Rede ist, muss eines der beiden Dokumente vorhanden sein. Für die Frage, ob die Betriebserlaubnis noch gültig ist, ist weiter zu prüfen, ob das Fahrzeug regelmäßig zur Hauptuntersuchung StVZO § 29 (umgangssprachlich „TÜV“ genannt) vorgestellt werden muss und die „Kennzeichen-Plakette“ noch gültig ist. Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen regelmäßig zur Hauptuntersuchung. Nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge sind unter Umständen hiervon befreit.

Das im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen zu Karnevalsumzügen auch in dieser Broschüre immer wieder angeführte „TÜV-Gutachten“ hat mit einer „Hauptuntersuchung gemäß StVZO § 29“ nichts zu tun. Leider werden diese beiden voneinander unabhängigen Begriffe sehr oft verwechselt. Um zu bewerten, ob ein „TÜV-Gutachten“ für einen Anhänger bei der Verwendung in Karnevalsumzügen benötigt wird, muss als erstes geprüft werden, ob eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt. Zweitens ist entscheidend, ob an dem Fahrzeug wesentliche Veränderungen (technische Änderungen, meistens aber die Motiv-Aufbauten) vorgenommen wurden. Demnach gilt, wenn eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt und keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen wurden, wird auch kein „TÜV-Gutachten“ benötigt. Soweit die Theorie bzw. der „Geist“ im Verkehrsblatt 2000 und Veröffentlichungen RP in Köln.

Inzwischen schreiben alle Versicherungen bei Vertragsabschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung vor, dass alle für den Karnevalsumzug zugelassenen Anhänger ein neues TÜV-Gutachten vorweisen müssen. Diese Anforderungen zwingen

somit die Veranstalter für jedes teilnehmende Fahrzeug ein „TÜV-Gutachten“ zu fordern.



3. Ohne dass ein TÜV-Gutachten notwendig wird, können Sie: (Bedingung: gültige Betriebserlaubnis)

- eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen (Bodenfreiheit 25 cm)
- einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten und Originalabmessungen des Fahrzeugs (siehe Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet
- Personen auf einem mind. 2-achsigen Anhänger transportieren, wenn die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800 mm
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.)
- Der Auf-/ und Abstieg von den Wagen muss über einen stabilen Tritt – möglichst mit Geländer oder Haltegriff – gewährleistet sein. Ein Auf- und Abstieg über die Wagengabel oder per Klappleiter ist nicht zulässig. Ein Auf-/Absteigen während der Fahrt im Umzug ist nicht gestattet.
- Die Trittfläche muss tritt- und rutschfest sein.
- Jede Person muss sich festhalten können.

Wenn Fahrzeuge nach diesen Kriterien für den Karnevalszug angemeldet werden, ist eine Kopie der Betriebserlaubnis, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Versicherung (Zugmaschine) und das Formblatt: Erklärung über keine wesentlichen Veränderungen, der Anmeldung beigelegt werden.

4. Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass dann in jedem Fall ein *TÜV-Gutachten* erforderlich ist.

Die Erstellung des TÜV-Gutachtens kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist. Entscheidend ist, dass die Endmaße der Aufbauten, ihre Befestigung und alle für die Sicherheit relevanten Aspekte bereits überprüft werden können.

5. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen. Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV-Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten.



Ansprechpartner

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH

Brauchtmfahrzeuge

Krefeld KFZ Prüfstelle

Tel.: 02151/15609-0

Fax.: 02151/15609-20

Karneval-Zug-Verein Oppum 2000e.V.

Schriftliche Anmeldung:

Ulrike Walter
KZV Oppum
Hansel 1
41334 Nettetal

Mobil: 0176-24617782

oder
info@kzv-oppum.de